



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen

vom 20. März 2017

Verordnung über den Mittagstisch für Kinder der Primarschule Ettingen

Gestützt auf § 7 des Reglements über den Mittagstisch für die Primarschule vom 10. März 2009, erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Elternbeiträge für die Benutzung des Mittagstischs für Primarschüler/innen der Gemeinde Ettingen.

§ 2 Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Elternbeitrags sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres. (Beispiel: für das Jahr 2009 wird die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2007 verwendet.) Die Gemeinde (Ressort Steuern) ermittelt den Elternbeitrag anhand der Tarifstufen.
2. Bei Neuzuzüglern gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 der Zuzugssteuererklärung des laufenden Jahres.
3. Eine allfällige Anpassung der Tarifstufen wird durch den Gemeinderat vorgenommen.
4. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
5. Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, wird ein Zuschlag von CHF 10'000 zu den anrechenbaren Einkünften addiert, sofern der Konkubinatspartner Einkünfte von mehr als CHF 10'000 gemäss Ziffer 399 erwirtschaftet.
6. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifs wenigstens seit fünf Jahren besteht.
7. Die berechnungswirksame Anzahl Kinder entspricht dem Kinderabzug gem. Ziffer 750 der definitiven Bundessteuerveranlagung.
8. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder gemäss Kinderabzug von beiden Partnern zusammengezählt.
9. Alimenten-Zahlungen können von den Einkünften gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden.
10. Wurden die Einkünfte durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, wird der Elternbeitrag gemäss Tarifstufe 10 in Rechnung gestellt.
11. Liegt ein Vermögen gemäss Ziffer 910 der definitiven Steuerveranlagung von über CHF 100'000 vor, wird der Elternbeitrag gemäss Tarifstufe 10 in Rechnung gestellt.
12. In Härtefällen kann dem Gemeinderat ein begründetes Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden; insbesondere wenn sich das Einkommen gemäss Ziffer 399 um mindestens CHF 20'000 reduziert hat, sich die Anzahl Kinder gegenüber der berechnungswirksamen Steuerperiode erhöht hat oder sich aus anderen Gründen die Familien- oder Lebensgemeinschaftskonstellation verändert hat.

13. Subventionen gestützt auf diese Verordnung können nur dann ausgerichtet werden, wenn die Betreuung am Mittagstisch oder an den Nachmittagsmodulen durch die Arbeitssituation der Eltern resp. des alleinerziehenden Elternteils erforderlich ist.

§ 3 Tabelle für die Berechnung der Tarifstufe

Steuerbares Jahreseinkommen					Mittagsmodul			Nachmittagsbetreuung / Zvieri		
Tarif	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 +	Essen	Betreuung pro h	Total	Modul 1	Modul 2	Modul 3
1	40'000	50'000	60'000	70'000	9.00	2.00	12.50	7.00	5.16	10.00
2	45'000	55'000	65'000	75'000	9.00	2.50	13.38	8.38	6.08	12.13
3	50'000	60'000	70'000	80'000	9.00	3.00	14.25	9.75	6.99	14.25
4	55'000	65'000	75'000	85'000	9.00	4.00	16.00	12.50	8.82	18.50
5	60'000	70'000	80'000	90'000	9.00	5.00	17.75	15.25	10.65	22.75
6	65'000	75'000	85'000	95'000	9.00	6.00	19.50	18.00	12.48	27.00
7	70'000	80'000	90'000	100'000	9.00	7.00	21.25	20.75	14.31	31.25
8	80'000	90'000	100'000	110'000	9.00	8.00	23.00	23.50	16.14	35.50
9	90'000	100'000	110'000	120'000	9.00	9.00	24.75	26.25	17.97	39.75
10	>90'000	>100'000	>110'000	>120'000	9.00	10.00	26.50	29.00	19.80	44.00

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Ettingen, 20. März 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Sibylle Haussener

Hans Rudolf Aeberhard